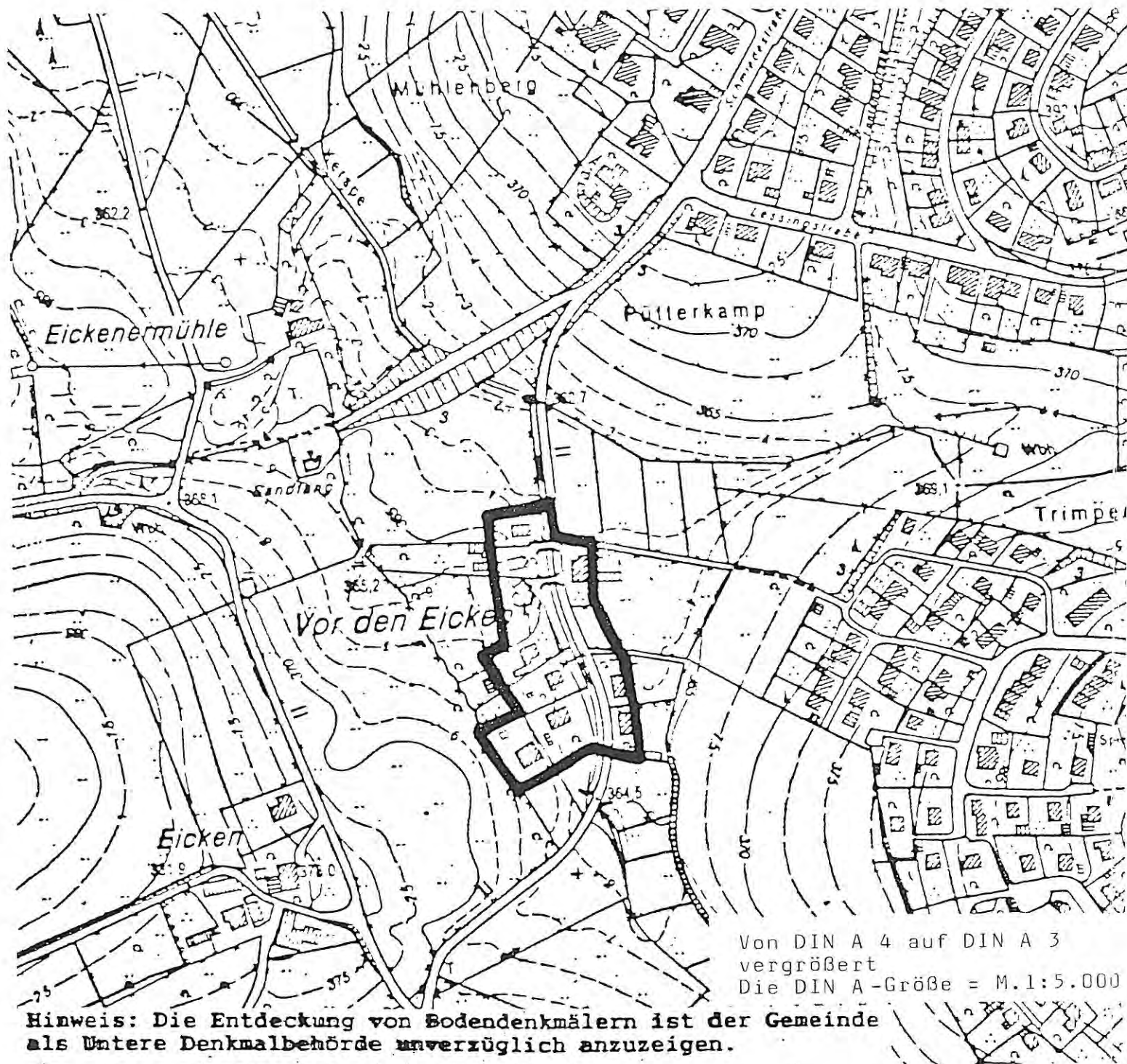


AUßENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL "VOR DEN EICKEN"

Außenbereichssatzung für den Ortsbereich "Vor den Eicken"



Hinweis: Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 13.12.1994 gem. § 4 (4) WoBauErlG die Aufstellung dieser Satzung beschlossen.

IA

Kierspe, den 1. Aug. 1995

Beteiligung

Die Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26.12.1994 bis 30.01.1995 durchgeführt.

IA

Kierspe, den 1. Aug. 1995

Aufgrund Artikel 2 § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I. S. 926) in der Fassung der Änderung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch) vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622), des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des Bereiches sind in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu erstellen. Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten. ~~Es ist ein fünf Meter breiter Schutzstreifen zur Kierspe beidseitig ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.~~

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschuß

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gem. § 4 (4) WoBauErlG und § 7 GO jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen am 28.05.1995 als Satzung beschlossen worden.

Kierspe, den 1. Aug. 1995

Anzeige

Die Außenbereichssatzung wurde gem. § 11 BauGB angezeigt.

Aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung vom 12.09.1995 wurde ein Beitrittsbeschuß gefaßt.

Kierspe, den 30. Okt. 1995

Anlage B zu DS 155

Begründung zum Erlaß einer Außenbereichssatzung für den Ortsbereich "Vor den Eicken"

Nach dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) Artikel 2 § 4 Absatz 4 können Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist durch Satzung ein Gebiet bestimmen, in das einzelne innenliegende Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung der Wohnbebauung einbezogen werden können.

Innerhalb dieses Gebietes kann nicht entgegengehalten werden, daß Wohnbauvorhaben einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bzw. mit einer städtebaulich sinnvollen Ergänzung.

In dem Bereich "Vor den Eicken" ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr vorhanden. D.h., Landwirtschaft wird nicht mehr aktiv betrieben. Man findet fast ausschließlich Wohnbebauung vor, die aber innerhalb der engbegrenzten Ortslage einige Baulücken ausweist und sich für eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung anbietet. Dies würde zu einer positiven Entwicklung des Ganzen führen und die Möglichkeit bieten, daß noch ca. 3-4 weitere Vorhaben erstellt werden könnten.

Die öffentliche Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Kierspe GmbH gesichert.

Die Entwässerung ist gesichert. Die zu erstellenden Wohngebäude können an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Die verkehrliche Erschließung ist ebenfalls durch die bestehende Straße gesichert.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung der Stadt Kierspe hat am 29.11.1994 beschlossen, für den Ortsbereich "Vor den Eicken" das Verfahren zum Erlaß einer Außenbereichssatzung einzuleiten.

Kierspe, 14.03.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez.

Hüther
Beigeordneter

V6014201.068/BB/BB60